

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. (6) BBauG

zum Bebauungsplan Nr. 57 nach dem Bundesbaugesetz im Bereich südlich der Südstraße, östlich des Kasernengeländes und der B 55

---

Die erhöhte Bautätigkeit im Bereich der Westernkötter Straße zwingt zur Überprüfung der mit dem übergeleiteten Baugebietsplan der Stadt Lippstadt vom 6.5.1957 ausgewiesenen Baugebiete und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entsprechend den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung.

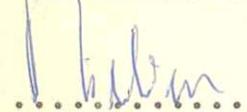
Die Festsetzung der Baugebiete erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und ihrer Nutzung. Demnach sollen die Grundstücke östlich des Kasernengeländes zwischen Südstraße und der Krumpfen Wende als Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GE(b)) festgesetzt werden. Der übrige Teil des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Grundstücke zwischen der Hirschberger Straße und der Bielitzer Straße, die als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen werden, wird als allgemeines Wohngebiet (WA) der eingeschossigen bzw. zweigeschossigen Bauweise eingestuft. Wegen der Nähe des südlichen Teiles des Plangebietes zur B 55 und der zu erwartenden Verkehrszunahme ist beabsichtigt, diesen Bereich entgegen den bisherigen Festsetzungen (Baugebietsplan von 1957) als allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Die Festsetzungen der Verkehrsflächen sollen gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil Querschnittgestaltung (RAST-Q) von 1968 getroffen werden. Aufgehoben wird die spitzwinkelige Einmündung in die Westernkötter Straße, da diese Art der Zusammenführung von Verkehrsflächen verkehrstechnisch nicht zulässig ist.

Um die Erschließung der westlich der Westernkötter Straße liegenden rückwärtigen Grundstücke und die Verbindung zur Krumpfen Wende zu sichern, wurden neue Straßen und Stichstraßen eingeplant. Entsprechend dem landespolizeilich genehmigten Entwässerungsplan von 1969 können die Abwasser der an der Südstraße gelegenen Grundstücke im Trennsystem und die der südlich anschließenden Grundstücke im Mischsystem der städt. Kanalisation zugeführt werden.

Lippstadt, den 23. April 1971

Baudezernent



Städt. Baudirektor

Stadtplanungsamt



Stadtplaner